

Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer und der Spende

Kirchensteuer steuerlich absetzbar

Die im Kalenderjahr tatsächlich gezahlte Kirchensteuer ist – abzüglich eventueller Erstattungen – in voller Höhe als Sonderausgabe bei der Einkommensteuerveranlagung abziehbar (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 EStG). Denn Geldleistungen (also die gezahlte Kirchensteuer, auch das besondere Kirchgeld), die von den Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, von ihren Mitgliedern erhoben werden, sind abzugsfähig

Ähnlich ist es bei den Beiträgen der Mitglieder von Religionsgemeinschaften (Kirchenbeiträge), die mindestens in einem Bundesland als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind, aber während des ganzen Kalenderjahres keine Kirchensteuer erheben. Auch diese Beiträge sind wie die Kirchensteuern abziehbar. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige über die geleisteten Beiträge eine Empfangsbestätigung der Religionsgemeinschaft vorlegt. Sie können bis zur Höhe der Kirchensteuer abgezogen werden, die in dem betreffenden Land von den als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften erhoben wird. Bei unterschiedlichen Kirchensteuersätzen ist der höchste Steuersatz maßgebend¹. Darüber hinaus gehende Beträge werden als Zuwendung, also Spende, berücksichtigt.

Kirchensteuern, die an eine Religionsgemeinschaft mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Staat geleistet wird, sind ebenfalls als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 EStG abziehbar². Das ist bisher beschränkt auf die Evang.-luth. Staatskirche (Folkekirken) in Dänemark und die Evang.-luth. und orthodoxe Staatskirche in Finnland.

Absetzbarkeit von Spenden

Freiwillige Kirchenbeiträge, die nicht wie die Kirchensteuer als Sonderausgaben abgezogen werden, können als Zuwendungen im Rahmen des § 10b EStG (Spende) steuerlich berücksichtigt werden³.

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung können insgesamt bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10b Abs. 1 EStG).

Von Kritikern wird dem unbeschränkten Kirchensteuerabzug als Sonderausgabe manchmal entgegengehalten, dies würde die Kirchen gegenüber Spenden an gemeinnützige Vereine „bevorzugen“. Weder Kirchen noch Vereine profitieren aber direkt von der Abzugsmöglichkeit. Denn die Entlastungswirkung der gezahlten Kirchensteuer als Sonderausgabe kommt nur dem Steuerpflichtigen zugute.

Auch die Annahme, der unbegrenzte Abzug der Kirchensteuer als Sonderausgabe führe zu einer Bevorzugung gegenüber dem auf 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte beschränkten Spendenabzug, trifft nicht zu. Das zeigen die folgenden Beispiele:

¹ R 10.7 EStR 2014

² BMF-Schreiben v. 16.11.2010, BStBl. I 2010, 1311.

³ R 10.7 EStR 2014; Heinicke in: Schmidt³³ § 10 Rz. 102

- Wer 3.000 Euro Kirchensteuer zahlt oder eine Spende in derselben Höhe gibt, wird steuerlich identisch entlastet.
- Die Kirchensteuer beträgt maximal 4% des zu versteuernden Einkommens. Sie liegt gewöhnlich weit unterhalb der höchstmöglichen Spendenabzugsmöglichkeit von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte.
- Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 100.000 Euro kann der Spender maximal 20.000 Euro als Spende steuerlich geltend machen. Das Kirchenmitglied dagegen kann die hierauf entfallende Kirchensteuer in Höhe von 2.924 Euro steuerlich geltend machen.
- Ausweislich des 24. Subventionsberichts der Bundesregierung beträgt die steuerliche Wirkung des Kirchensteuerabzugs für das Jahr 2014 insgesamt 3,38 Mrd. Euro, die der Spenden 2,04 Mrd. Euro.